



BUNDESVERBAND BERUFLICHER NATURSCHUTZ E.V.

ECKPUNKTE HONORARE

Vorspann:

Da in der neuen HOAI für viele landschaftsökologische Leistungen keine verbindlichen Stundensätze mehr gelten, kommt es häufig zu nicht auskömmlichen Honoraren für freiberuflich im Naturschutz Tätige. Der Bundesverband Beruflicher Naturschutz hat deshalb verschiedene Richtlinien geprüft und gibt eine BBN-Stundensatz-Empfehlung.

Gliederung

[#Ausgangssituation](#)

[#Ermittlung von Bürostundensätzen](#)

[#BBN - Stundensatzempfehlung](#)

[#Stundensatzrechner der AHO](#)

[#Abschätzung des Zeitaufwandes](#)

AUSGANGSSITUATION

Die Honorare für im Naturschutz freiberuflich Tätige sind nur für bestimmte Planungsleistungen in der HOAI 2009 (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) verbindlich in Form von Leistungsbildern und Honorartafeln mit Mindest- und Höchstsätzen festgelegt. Solche verordneten Preisregelungen liegen für die planerischen Grundleistungen für folgende Leistungsbilder vor:

- **Landschaftsplan (§ 23 HOAI)**
- **Grünordnungsplan (§ 24 HOAI)**
- **Landschaftsrahmenplan (§ 25 HOAI)**
- **Landschaftspflegerischer Begleitplan (§ 26 HOAI)**
- **Pflege- und Entwicklungsplan (§ 27 HOAI)**
- **Freianlagen (§ 38 HOAI)**

Wird für diese Planungsleistungen ein Honorar vereinbart, das unter den Mindestsätzen liegt, ist dies in der Regel ein Verstoß gegen § 7 (1) HOAI. Die Honorarvereinbarung ist demzufolge unwirksam. Als Folge sieht § 7 (6) HOAI vor, dass die Mindestsätze als vereinbart gelten.

Für alle anderen Leistungen (Änderungsleistungen, Besondere Leistungen, Beratungsleistungen) der im Naturschutz freiberuflich Tätigen ist die Vergütung zwischen den Vertragsparteien nach § 3 HOAI auftragsbezogen frei zu vereinbaren. Im Berufsfeld sind dies eine Vielzahl von Einzelleistungen, die in der Regel nahezu bei jeder Projektgenehmigung anfallen, wie faunistische Gutachten, Biotopkartierung, floristische Kartierung, artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung u.a., deren Honorare frei kalkuliert werden müssen.

Durch den Wegfall des § 6 HOAI a.F. wurden die verbindlich verordneten Stundensatzregelungen (Mindestsatz bis Höchstsatz)¹ ersatzlos gestrichen, so dass nun bei der Honorarkalkulation keine rechtlich abgesicherten Stundensätze mehr vorliegen und mit betriebseigenen Bürostundensätzen bei der freien Preisvereinbarung zu kalkulieren ist. Für die freiberuflich Tätigen wurden die verordneten Mindestsätze der alten Fassung der HOAI als deutlich zu niedrig gewertet².

Ein Ausschluss von Bietern bei Ausschreibungen aufgrund zu niedrig kalkulierter Stundensätze ist nach dem Vergaberecht vorgesehen und wird seitens der Auftraggeber umgesetzt, denn nur bei einer angemessenen Vergütung kann auch eine ordentliche Leistung geliefert werden. Im AK Freie Berufe des BBN wird allerdings immer wieder über Ergebnisse aus Ausschreibungen zu landschaftsökologischen Leistungen berichtet, deren Stundensätze bei der kalkulierten Leistung unter den alten Mindestsätzen der HOAI a.F. liegen.

Dem BBN liegen bislang keine genauen Untersuchungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der freiberuflich Tätigen im Naturschutz und Planungsbüros vor.

Aus den Planungsleistungen der Architekten und Ingenieure (Leistungsbilder der Objektplanung) liegen wirtschaftliche Auswertungen über den Bürokostenvergleich³ zu ausgewählten Honorartafeln vor. Die Ergebnisse beziehen sich bislang auf Teil 3 der HOAI Objektplanung. Neu ist im diesem Jahr (Stand 2010), dass zum ersten Mal eine wirtschaftliche Abfrage zum Leistungsbild des Bebauungsplans (siehe http://aho.de/pdf/aho_projektbogen_2009.pdf) erfolgt. Für alle anderen Planungsleistungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsplan, Grünordnungsplan, Landschaftspflegerischer Begleitplan u.a.) liegen bislang keine Ergebnisse zur Ertragssituation bzw. Auskömmlichkeit der Honorartafeln der Planungsleistungen vor.

ERMITTLUNG VON BÜROSTUNDENSÄTZEN

1 Stundensätze nach HOAI a.F.: Auftragnehmer 38 bis 82 EUR; Ingenieur/Techniker 35 bis 59 EUR, techn. Zeichner 31 bis 43 EUR.

2 Diese Streichung wird im Berufsfeld der freien Architekten und Ingenieure als vernünftig angesehen, da sie im Rahmen des Bürokostenvergleichs nicht mehr den betriebswirtschaftlichen Realitäten entsprechen (Kaufhold 2009, Siegburg 2009).

3 Bürokostenvergleich der AHO (Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.) schafft sich jährlich im Zuge des Bürokostenvergleiches einen Überblick über die derzeitige Ertragssituation der Büros.

Bei der Kalkulation eines auskömmlichen Honorars ist es wichtig, den betriebseigenen Bürostundensatz kostendeckend zu ermitteln. Maßgeblich für die Höhe der zu vereinbarenden Stundensätze sind die tatsächlichen Kosten, die ein Büro für die Erbringung der Stundenleistung aufwenden muss. Der mittlere Bürostundensatz ergibt sich grundsätzlich als Quotient aus der Summe aller jährlichen **Aufwendungen** und der Summe aller projektbezogenen **Jahresstunden**.

Ob diese so ermittelten Bürostundensätze aber auf dem Markt akzeptiert werden, wird zumindest bei den öffentlichen Auftraggebern häufig durch Hinweise, Empfehlungen und Vorgaben beeinflusst, deren Herkunft nicht mit Kalkulationen begründet ist.

Insofern möchte der Berufsverband auf das Merkblatt Heft 4 der Gütestelle Honorar und Vergaberecht e.V. (GHV) zu Zeithonorar, Stundensätzen und Bürostundensätzen verweisen. Dieses Merkblatt gibt Hinweise für Auftraggeber und Auftragnehmer zur Ermittlung üblicher Stundensätze von Planerleistungen⁴.

Neben der Ermittlung von kostendeckenden Stundensätzen für freiberuflich Tätige vergleicht der Autor diese mit den vergebenen Stundensätzen von öffentlichen Auftraggebern in Bayern und Baden-Württemberg und mit dem Statusbericht der Architekten und Ingenieure 2000plus (siehe Tabelle 1).

⁴ Siehe http://www.ghv-guetestelle.de/ghv/redmedia/heft_4_der_schriftenreihe_der_.pdf

Tabelle 1: Vergleich der Mittelwerte einiger von der öffentlichen Hand für angemessen gehaltenen Stundensätze mit den ermittelten Stundensätzen des Statusberichtes 2000plus und der GHV (Kaufhold 2009)

(1) Berufsgruppe		(2) Mittelsatz nach OBB ⁵	(3) Regelsatz nach RifT ⁶	(4) Statusbericht 2000plus (Mindest- und Höchstsatz/Mittelsätze)	(5) Bürostundensätze GHV (Mindest- und Höchstsatz)
Nr.	Art	Euro/h	Euro/h	Euro/h	Euro/h
1	Auftragnehmer	78,00	75,00	65 bis 140/ Ø 102,50	120 bis 150
2	Ingenieure	65,00	55,00	60 bis 120/ Ø 90	90 bis 120
3	Techniker	47,00	55,00	55 bis 90/ Ø 72,50	70 bis 95
4	Bauzeichner	40,00	43,00	40 bis 60/ Ø 50	50 bis 80
Mittlerer Bürostundensatz		60,25	k. A.	66,27	80 bis 105

Die GHV hat die Stundensätze (siehe Spalte 5, Tab. 1) unter Verwendung der Pfarr'schen Ermittlungsgrundsätze⁷ mit den von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Köln für 2009 veröffentlichten Kalkulationsgrundwerten über kostendeckende Stundensätze für den kommunalen Bereich inklusive Risiko und Gewinnzuschlag für freiberufliche Tätigkeiten ermittelt. Wesentlich bei dieser Stundensatzermittlung ist hierbei der Ansatz über unterschiedliche Produktivität bei den Jahresstunden. Hierbei unterscheidet er zwischen projektgebundener und nicht projektgebundener Arbeitszeit. Diese Kosten für die nicht projektgebundene Arbeitszeit (unproduktive Stunden) verteilt er auf die Kosten der produktiven Stunden. Der ermittelte Bürostundensatz umfasst 5 % Zuschlag für Risiko und 5 % Zuschlag für Gewinn.

⁵ Den Staatlichen Bauämtern mitgeteilte Orientierungswerte der Obersten Baubehörde Bayern - OBB - im Bayerischen Staatsministerium des Innern nach einem Brief des Ministeriums an die Ingenieurekammer-Bau vom 11.11.2009.

⁶ Regelsätze in den Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für die Beteiligung freiberuflich Tätiger - RifT -, verfügbar unter <http://www.fa-baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1237088/index.html>, Grundwerk Land, Seite 6.

⁷ Zuletzt im "Gutachten zur Kosten- und Honorarentwicklung bei den Ingenieurbüros" erarbeitet im Auftrag des AHO von der Forschungsgruppe Professor Dr. Pfarr - Dr.-Ing. Koopmann, Stand 20.08.1993

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die von der GHV ermittelten Bürostundensätze deutlich höher liegen als die von einigen öffentlichen Auftraggebern als ausreichend angesehenen Stundensätze.

BBN - STUNDENSATZEMPFEHLUNG

Der BBN-AK Freie Berufe (Protokoll AK Freie Berufe, vom 13.03.2010) hält die von Vielen als neuer Maßstab betrachteten RiFT-Sätze (siehe Spalte 3, Tab. 1) für nicht akzeptabel, da diese Sätze die Kosten nicht decken und mit keiner Kalkulationsgrundlage begründet sind.

Seitens des BBN wird es zwingend für notwendig erachtet, dass für das Berufsfeld kostendeckende Stundensätze erzielt werden. Die Honorare müssen so auskömmlich sein, dass sie **sämtliche Kosten** eines Planungs- oder Gutachterbüros abdecken und ein angemessener **Risiko- und Gewinnzuschlag** aus der projektbezogenen Tätigkeit erwirtschaftet werden kann.

Ständig steigende Qualitätsansprüche an die Leistungen der freiberuflich Tätigen im Naturschutz und der Landschaftspflege erfordern aus betriebswirtschaftlicher Sicht auch auskömmliche Stundensätze als Abrechnungsgrundlage.

Werden die ermittelten Bürostundensätze unterschritten, so muss dies z.B. durch freiwillige Mehrarbeit (unbezahlte Überstunden) kompensiert werden, was letztendlich zu einem Realverlust für die MitarbeiterInnen der Planungs- und Gutachterbüros führt.

Der BBN empfiehlt folgende Stundensätze für die Tätigkeiten der freien Berufe im Naturschutz und der Landschaftspflege (siehe Tabelle 1, Spalte 4, Mittelsätze), sie sind als Nettokosten ohne Nebenkosten gemäß § 14 HOAI und der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer zu verstehen:

• AuftragnehmerIn	100 €
• Wissenschaftliche MitarbeiterInnen (abgeschlossenes Hochschulstudium, Fachhochschule)	70 bis 90 €
• Technische Zeichnerinnen und sonstige Mitarbeiter die technische und wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	50 €

STUNDENSATZRECHNER DER AHO

Des Weiteren hat der AHO-Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. in Berlin auf seiner Website eine Praxishilfe zur Ermittlung der Stundensätze veröffentlicht (siehe <http://aho.de/hoai/praxishilfe.php3>). Die „Stundensatzrechner“ zeigen einen Weg auf, wie FreiberuflerInnen zu Sätzen kommen können, die für ihr individuelles Büro und damit für die Bewältigung der Planungsaufgabe auskömmlich sein können. Die Stundensätze können danach über unterschiedliche Wege ermittelt werden (siehe Abbildung 1):

Letzte Aktualisierung unter "HOAI Spezial" am 12.03.2010

Home | Sitemap | Impressum | Kontakt | Bestellung

Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.

Aktuelles | Wir über uns | Fachkommissionen | Projekte | HOAI | Presse + Infos | Schriftenreihe | Service

- HOAI
- Praxishilfe Stundensätze
- HOAI 2009 Spezial

Praxishilfe zur Ermittlung von Stundensätzen

Die bislang ohnehin als unauskömmlich angesehenen Stundensätze des § 6 HOAI 1996 wurden ersatzlos gestrichen, um den Parteien eine größere Vertragsfreiheit einzuräumen. Regelungen zur Höhe von Stundensätzen sind damit in der HOAI 2009 nicht mehr gegeben, so dass die Vertragsparteien gefordert sind, ortsübliche Stundensätze zu vereinbaren. Bei der Vereinbarung von Stundensätzen ist zu beachten, dass in diesen sämtliche Kosten eines Planerbüros aus projektbezogener Tätigkeit zu erwirtschaften sind. Der AHO zeigt Ihnen drei Wege zur Ermittlung von Stundenverrechnungssätzen als Arbeitshilfe auf. Der erste Weg basiert auf der Ermittlung gemäß AHO-Bürokostenvergleich, der zweite Weg basiert auf dem Statusbericht 2000plus Architekten/Ingenieure und der dritte Weg zeigt die komplexe Ermittlung von bürospezifischen Mitarbeiterverrechnungssätzen auf. Die Arbeitshilfen wurden nach bestem Wissen erstellt. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir keine Gewähr, insbesondere für die juristische Durchsetzbarkeit der ermittelten Ergebnisse geben können. Anregungen und Erfahrungen im praktischen Umgang mit den Arbeitshilfen werden wir gerne aufnehmen und berücksichtigen.

Die Ableitung der Personenstunden- und Personalmonatsverrechnungssätzen für Mitarbeiter in Planungsbüros ist im Heft Nr. 21 der AHO-Schriftenreihe "Interdisziplinäre Leistungen zur Wertoptimierung von Bestandsimmobilien" im Bild 31 aufgezeigt. Dabei wird neben den unmittelbaren Personalkosten des Mitarbeiters dessen Deckungsbeitrag für die Personalkosten der Geschäftsführung und das Sekretariat sowie Sachkosten des Bürobetriebs am Beispiel eines Ingenieurbüros dargestellt. Dieser Ansatz geht von unmittelbaren Personalkosten eines Mitarbeiters pro Jahr aus.

- Weg 1: Ermittlung gem. AHO-Bürokostenvergleich 2008
- Weg 2: Ermittlung gem. Statusbericht 2000plus Architekten/Ingenieure
- Weg 3: Ermittlung von bürospezifischen Mitarbeiterverrechnungssätzen
- Tabellarische Stundensatzermittlung

[▲ Zum Seitenanfang](#)

Abbildung 1: Stundensatzrechner der AHO

ABSCHÄTZUNG DES ZEITAUFWANDES

Bei der Kalkulation von angemessenen Honoraren ist neben der Vereinbarung von Stundensätzen auch die **Abschätzung des Zeitaufwandes** für die angeforderte Leistung relevant. Die Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien erfolgt in der Regel als Pauschalhonorar, das als Höchstbegrenzung festgelegt wird.

Zu der Vorausschätzung des Zeitbedarfs verweisen wir auf Leitfäden und Handbücher der Mitgliedsverbände:

- Leitfaden – Ökologische Leistungen für umweltrelevante Gutachten und Planungen der VHÖ (1996) <http://www.vhoe.de/arbeit/arbeitm.htm>). Der Leitfaden, der den Arbeitsaufwand für die meisten frei zu kalkulierenden Beratungs- und Gutachterleistungen abschätzt, wird derzeit umfassend überarbeitet und voraussichtlich bis Ende 2010 vorliegen.
- Handbuch landschaftsökologischer Leistungen, Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung, Veröffentlichung der VUBD⁸, Band 1 (<http://www.landschaft-expert.de/bvoeb/veroeffentlichungen.html>).
- Kalkulationsrahmen und Standards für biologische und landschaftsökologische Leistungen (<http://www.vsoe.de/>).
- Zur Erfassung von Tierarten/-gruppen liegen methodische Standards der Erfassungen und Zeitkalkulation von Behörden und Autoren vor, z.B. Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB)⁹, Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands von Sübeck et al. (2005)

Erstellt: Dipl.-Ing. Andrea Hager, 10.04.2010, layout 10.05.2010, erg. 18.05.2010

⁸ Ehemalige Vereinigung umweltwissenschaftlicher Berufsverbände Deutschlands.

⁹ Download unter <http://www.bmvbs.de/-/1440.13755/Handbuch-fuer-die-Vergabe-und-.htm>.